

# SPORTVEREIN SISSACH 1909

---

## Statuten (10.03.2018)

---

1. Name und Zweck des Vereins
  2. Mitgliedschaft
  3. Eintritt/Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott
  4. Organe
  5. Generalversammlung ordentlich und ausserordentlich
  6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
  7. Revisionsstelle
  8. Statutenänderungen
  9. Vorstand
  10. Technische Kommission Aktive
  11. Technische Kommission Nachwuchs/Kinderfussball
  12. Finanzen
  13. Geschäftsstelle
  14. Auflösung des Vereins
  15. Schlussbestimmungen
-

## 1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Sportverein Sissach wurde im Jahre 1909 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Vereinssitz ist Sissach. Der Verein bezweckt das Angebot, die Förderung und Weiterentwicklung des Fussballsports, insbesondere die Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Die Vereinsfarben sind rot-weiss-schwarz.
- 1.2. Der Sportverein Sissach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Internationalen Fussballverbandes (Fifa), des Europäischen Fussballverbandes (Uefa), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der Sportverein Sissach ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch die Geschäftsstelle oder die Technischen Kommissionen, definitiv durch den Vereinsvorstand. Die Generalversammlung hat die Mutationen zu bestätigen.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Freimitgliedern
  - c) Aktiven (inkl. Funktionäre und Schiedsrichter)
  - d) Junioren und Juniorinnen
  - e) Senioren 30+/40+
  - f) Mitglieder Supportervereinigung SV Sissach

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber in der Regel die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber selbstverständlich alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins.

- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- 2.4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer ab Erlangen der Stimmberechtigung 25 Jahre aktives Mitglied ist. Die Ernennung erfolgt an der folgenden Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes auch vorher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein verdient gemacht hat. Die Generalversammlung muss die Ernennung bestätigen.

### **3. Eintritt/Austritt, Übertritt, Ausschluss und Boykott**

- 3.1. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme von Junioren und Juniorinnen unter 18 Jahren sowie anderer noch nicht volljähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- 3.3. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des Juniorenalters gemäss SFV-Bestimmungen automatisch.
- 3.4. Aktivmitglieder können jeweils zum Ende einer Saison (30.6.) austreten. Austrittsgesuche müssen jeweils bis 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31.12. eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.6. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Geschäftsjahr (Saison) den vollumfänglichen Jahresbeitrag. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen (Material, Bussen etc.) sind ebenfalls beim Austritt abzugelten. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn ein Mitglied gegen die Statuten des Vereins verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Begleichung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein auszuschliessendes Mitglied ist – mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung – schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (Poststempel) mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand rekurrieren. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu behandeln, fällt diese in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs an der GV selbst erfolgen.

- 3.8. Lizenzierte Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren30+/40+ können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.9. Die Geschäftsstelle führt ein detailliertes Dossier über sämtliche Mutationen innerhalb des Vereins. Die Angaben sind für jedes Vereinsmitglied einsehbar.

#### **4. Organe**

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
  - b) der Vorstand
  - c) die Kommissionen (TK Aktive/TK Junioren)
  - d) die Geschäftsstelle
  - e) die Revisionsstelle

#### **5. Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)**

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und befindet über sämtliche Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Die Durchführung der a.o. GV hat innerhalb von 30 Tagen ab Eingabe (Poststempel) zu erfolgen.
- 5.1.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (ausgenommen bei Auflösung des Vereins/vgl. Artikel 14.1.).
- 5.1.4. Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktivmitglieder sowie Senioren und Veteranen obligatorisch.
- 5.1.5. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher durch Publikation oder persönliche Einladung erfolgen.
- 5.1.6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Vorstand einzureichen (Statutenänderung gemäss Artikel 8.3.)

- 5.2. Generalversammlungen sind durch den Präsidenten bis zum Schluss zu leiten. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmezähler/-innen wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte  
(Präsidium, TK Aktive/TK Nachwuchs/Kinderfussball)
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - d) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge
  - e) Budget
  - f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des übrigen Vorstandes
  - g) Wahl der Revisionsstelle (alle zwei Jahre)
  - h) Ehrungen
  - i) Statutenänderungen
  - j) Aufnahme von Sektionen
  - k) Genehmigung der Mutationen
  - l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
  - m) Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - n) Anträge
  - o) Verschiedenes

Die Traktandenliste wird durch den Vorstand festgelegt. Sie wird nach Eröffnung der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

- 5.4. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen müssen in geeigneter Form publiziert werden.

## **6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 6.1. Alle anwesenden Mitglieder (inkl. Junioren A) sind stimmberechtigt.
- 6.2. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 6.3. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen (vgl. Artikel 8.1.) sowie über die Auflösung des Vereins (vgl. Artikel 14.1.)

## **7. Die Revisionsstelle**

- 7.1. Die Generalversammlung überträgt die Rechnungsrevision einer Treuhandfirma. Die Wahl dieser Revisionsstelle gilt jeweils für zwei Jahre.
- 7.2. Die gewählte Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und verfasst über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

## **8. Statutenänderungen**

- 8.1. Statutenänderungen und –revisionen können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 8.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief zu stellen.

## **9. Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- 9.2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Leiter Administration
  - d) Leiter Finanzen
  - e) Leiter Aktive
  - f) Leiter Junioren
- 9.3. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereint werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 9.4. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.

- 9.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese Personen haben jedoch nur beratende Stimme.
- 9.6. Der Vorstand überwacht den gesamten Vereinsbetrieb, den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie Anlässe und gesellige Vereinsveranstaltungen. Anlässe einzelner Kommissionen oder Mannschaften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsleiter.
- 9.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner aktuellen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 9.8. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, und Leiter Aktive einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit Präsident, oder Leiter Aktive. Für Neuanmeldungen von Spielern beim Verband sowie einfacher Korrespondenz in Angelegenheiten des Spiel- und Trainingsbetriebes ohne Kostenfolge reicht die Einzelunterschrift jedes Vorstandsmitgliedes.
- 9.9. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand direkt ersetzt werden. Sie werden an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 9.10. Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten aus seinen eigenen Reihen eine Vereinsleitung oder Spezialkommissionen bilden. Er hat die entsprechenden Mitglieder und deren Rechte und Pflichten in einem Reglement aufzuführen.

## **10. Technische Kommission Aktive**

- 10.1 Die Technische Kommission Aktive besteht aus:
  - a) Leiter Aktive
  - b) Leiter Junioren
  - c) J&S Coach
  - d) Leiter Geschäftsstelle nach Bedarf
- 10.1 Die Technische Kommission Aktive trägt die Verantwortung über den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb, legt die Zielsetzungen und Richtlinien fest, bestimmt die Trainer und Betreuer sowie weitere Mitarbeiter der Mannschaften.
- 10.2 Die Technische Kommission Aktive kann einen Transferausschuss bilden, zu dem er weitere Vorstandsmitglieder beiziehen kann.
- 10.3 Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## 11 Technische Kommission Junioren

- 11.1 Die Technische Kommission Junioren besteht aus:
- a) Leiter Junioren
  - b) J+S-Coach
  - c) Alterskategorie-Verantwortliche nach Bedarf
- 11.2 Die Aufgaben der TK Junioren sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## 12 Finanzen

- 12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen
  - c) Erträgen aus Sponsoring/Werbung/Bandenreklame
  - d) Umsatzanteil Clubrestaurant
  - e) Subventionen
  - f) Beiträge der Supportervereinigung
- 12.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils vor Beginn einer Saison erhoben. Später eintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag anteilmässig. Aktivmitgliedern, Senioren und Veteranen sowie Junioren, die ihren Beitrag schuldig sind, kann die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb bis zur Begleichung verweigert werden.
- 12.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 12.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 12.5 Mitglieder welche einen Arbeitseinsatz, welcher durch ein OK oder den Vorstand vorgegeben wird, nicht Folge leistet, oder keinen valablen Ersatz stellt, wird pro nicht geleisteten Einsatz mit einer Busse von CHF 100.00 belegt
- 12.6 Das Vereins-, Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 12.7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



## **13 Geschäftsstelle**

- 13.1 Der Vorstand kann zur Erledigung administrativer Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Er stellt die Leitung der Geschäftsstelle im Teilzeitpensum an und regelt die Entschädigung sowie die Organisation.
- 13.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## **14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens zwei Drittel der Anwesenden müssen sich für eine Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, zu der ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung des Vereins darf ein Vermögensausschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer politischen Behörde (Gemeindeverwaltung) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgt sein, wird der Betrag dem SFV, respektive der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zu Verfügung gestellt.

## **15 Schlussbestimmungen**

- 15.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2001 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 1995 und alle vorgängigen Statuten des SV Sissach und treten sofort in Kraft. Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 11.3.2005, 13.3.2009, 25.3.2011, 21.03.2014, 06.03.2015 und 09.03.2018 genehmigt.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Muri bei Bern am 7. August 2001 genehmigt.